

Stadt Zerbst/Anhalt
Einbeziehungssatzung
„Hubertusstraße“ in der Ortschaft Grimme



Anlage 2
Artenschutzfachbeitrag

Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	3
1.3	Gesetzliche Grundlagen	4
2	Wirkungen des Vorhabens.....	5
2.1	Beschreibung des Betrachtungsgebietes.....	5
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse.....	6
2.3	Anlagebedingte Wirkungen	6
2.4	Betriebsbedingte Wirkungen	6
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
3.0	Erläuterung des Abschichtungsprozesses.....	7
3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie	8
3.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
3.4	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	14
3.4.1	Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	14
3.4.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	14
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	15
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	18
5	Fazit	18
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	19

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden erst durch konkrete Handlungen erfüllt, so etwa, wenn die geschützte Lebensstätte durch die Errichtung eines baulichen Vorhabens zerstört wird. Deshalb ist zunächst festzustellen, dass nicht bereits eine Satzung, sondern erst deren Vollzug zum Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führen kann. Jedoch sind künftige artenschutzrechtliche Konfliktlagen bereits auf dieser Planungsebene zu behandeln. Denn wenn sich im Aufstellungsverfahren herausstellt, dass auf der Zulassungsebene aus artenschutzrechtlichen Gründen eine Baugenehmigung nicht erteilt werden kann, ist die Satzung ganz oder teilweise nicht vollzugsfähig. Von daher ist die artenschutzrechtliche Prüfung eine notwendige Voraussetzung für die Überwindung drohender Verbote, in dem die Freistellung geprüft oder in eine „Ausnahmelage“ oder „Befreiungslage“ hineingeplant wird.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst Ackerflächen südlich der Hubertusstraße in der Ortschaft Grimme. Es ist beabsichtigt, mit der Satzung diese Flächen in den Innenbereich einzubeziehen und somit für eine Bebauung planungsrechtlich vorzubereiten.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung vorgenommen. Es sind keine Erfassungen zum Vorkommen von Tieren oder Tierartengruppen erfolgt. Aufgrund der derzeitigen Flächennutzungen bzw. Vegetationsstrukturen ist diese Herangehensweise angemessen.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der saP werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- Froehlich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
 - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
 - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
 - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten
 - RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt sowie
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Betrachtungsgebietes

Die Satzung wird mit dem Ziel aufgestellt, auf eine Baulücke in den Innenbereich einzuordnen. Es handelt sich dabei um eine straßenbegleitende Ackerfläche, die sich zwischen der Hubertusstraße Nr. 19 und Nr. 20 erstreckt. Nördlich der Hubertusstraße ist bereits Bebauung vorhanden (z.B. Kirche).

In die Satzungsfläche wurde das Grundstück Hubertusstraße Nr. 20 einbezogen. Das Grundstück wird derzeit nicht genutzt. Es ist beabsichtigt, dieses nachzunutzen.

Nicht Gegenstand der Satzung sind die straßenbegleitenden Bäume.



Mit der Satzung wird eine Bebauung zulässig, die Einfamilienhauscharakter aufweisen wird, hinsichtlich der Nutzung aber in einem Mischgebiet möglich ist.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse

Während der Bauphase sind Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Lagerflächen usw.
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge
- Schallemissionen
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen
- Bauvorbereitende Maßnahmen (Abtrag von Mutterboden)

Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Im Wesentlichen werden sich diese Wirkungen auf das jeweilige Baufeld beschränken. Baubedingt genutzte Flächen werden, soweit sie später nicht nachgenutzt werden, wieder zurückgebaut.

2.3 Anlagebedingte Wirkungen

Mit der Satzung wird die Fläche dem Innenbereich zugeordnet. Insofern ist sie als Angebot zu verstehen, es liegt noch kein Bebauungskonzept vor. Folgende anlagebedingte Wirkungen können daher mit Umsetzung ausgehen:

- Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen (Häuser, Garagen, Zufahrten, Terrassen usw.)
- durch Überbauung quantitativer und qualitativer Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes,

2.4 Betriebsbedingte Wirkungen

Im Hinblick auf die im Geltungsbereich zulässigen Nutzungen und insbesondere die Größe der Fläche sind betriebsbedingte Wirkungen zu vernachlässigen.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. In einem Abschichtungsprozess wurden die Arten ausgeschlossen, die im Wirkraum nicht vorkommen können bzw. für die es keine Erkenntnisse gibt:

- Art ist im Großnaturreich ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzung Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren. Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine intensiv als Acker genutzte Fläche.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet befindet sich zentrumsnah im nordöstlichen Stadtgebiet. Der ökologische Wert der Flächen besteht in den für diesen Landschafts- bzw. Stadtraum charakteristischen Lebensräumen. Da keine Erfassungen durchgeführt worden sind, wurde eine Potenzialeinschätzung auf der Grundlage vorkommender Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt. Es sind als potenzielle Lebensräume lediglich Bäume und Scherrasen vorhanden.

Das Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten folgender Tiergruppen kann ausgeschlossen werden:

- Säugetiere: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Säugetierarten vorhanden, z.B. weist Baumbestand keine Höhlen, Rindenabrisse usw. auf, die als Lebensraum für Fledermäuse geeignet wären, Betroffenheit von Feldhamster möglich
- Amphibien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden, weder im Plangebiet noch im Umfeld sind Gewässer vorhanden
- Fische: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Fischarten vorhanden
- Libellen: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden

- Käfer: keine geeigneten Totholz-Strukturen im Planungsgebiet vorhanden.
- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Schnecken/Mollusken vorhanden
- Tag- und Nachtfalter: keine geeigneten Strukturen vorhanden

3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind zunächst alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Da keine Erfassungen vorgenommen worden sind, wird das potenziell vorkommende Artenspektrum über die vorherrschenden Biotop- und Nutzungstypen eingegrenzt.

Habitatausstattung

Im Geltungsbereich sind Lebensraumstrukturen in Form von Acker sowie den brachgefallenen Garten zu verzeichnen. Im Garten weisen Bäume und Sträucher eine Eignung als Brutstätte auf.

Die Ackerfläche dient bei einem Feldfruchtanbau mit Getreide als Brutplatz für Bodenbrüter (z.B. Feldlerche).

Betroffenheit der Vogelarten

Gehölzbrütende Vögel	
1. Gefährdungstatus	
Es sind sog. „Allerweltsarten“ zu erwarten (Tauben, Krähen, Amseln, Feldsperlingen). Alle heimischen Brutvögel sind nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Einige Arten sind auf der Vorwarnliste der Roten Listen Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts verzeichnet.	
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	Unter dem Oberbegriff der gehölzbrütenden Vogelarten werden hier Gehölz- und Baumbrüter zusammengefasst. Gehölzbrütende Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitäräume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt	Deutschland: weit verbreitet Sachsen-Anhalt: weit verbreitet
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Die Satzungsfläche weist nur im Bereich des brachgefallenen Gartens eine Eignung als Brut- und Fortpflanzungsstätte für gehölzbrütende Vögel geeignet. Es hat keine Erfassung der vorkommenden Vögel stattgefunden, demnach kann auch die lokale Population nicht abgeschätzt werden.
3. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	

Gehölzbrütende Vögel

3.1 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eingriffsbedingte Individuenverluste außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für diese hochmobile Artengruppe ausgeschlossen werden.

- ☐ Maßnahmen zur Vermeidung notwendig
☐ CEF-Maßnahmen

Tötungsverbot wird verletzt

☐ ja ☒ nein

3.1.2 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ausgeschlossen.

- ☐ Maßnahmen zur Vermeidung notwendig
☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot wird verletzt

☐ ja ☒ nein

3.1.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bau- und anlagebedingt kann die Entnahme von Bäumen erforderlich sein. Bäume, die zur Anlage von Horsten geeignet sind, oder Bäume, die für Höhlenbrüter geeignete Höhlungen oder Spalten aufweisen, sind nicht vorhanden. Folgende Einschätzung im Hinblick auf das Brutverhalten der potenziell vorkommenden Vogelarten kann vorgenommen werden:

- ☒ Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.
☐ Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.
☐ Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.
☒ Maßnahmen zur Vermeidung notwendig
☐ CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

Schädigungsverbot wird verletzt

☐ ja ☒ nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 1: Bauzeitenregelung zur Gehölzentnahme

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- ☒ nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier
☐ ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

Bodenbrütende Vögel

1. Gefährdungstatus

Bodenbrütende Vögel

Es sind aufgrund des Intensivackers nur typische Arten zu erwarten (z.B. Feldlerche). Alle heimischen Brutvögel sind nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Einige Arten sind auf der Vorwarnliste der Roten Listen Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts verzeichnet.

2. Charakterisierung

2.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Bodenbrüter legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (*Anthus campestris*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*).

2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt

Deutschland: weit verbreitet

Sachsen-Anhalt: weit verbreitet

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Satzungsfläche wird überwiegend als Intensivacker genutzt. Daher sind Bodenbrüter, die reich strukturierte Flächen nutzen, wie Goldammer und Heidelerche auszuschließen. Aufgrund der Lage der Satzungsfläche kann auch ein Vorkommen der Feldlerche nahezu ausgeschlossen werden. Feldlerchen sind sehr störfähig. Störungen sind im Eingriffsbereich z.B. durch freilaufende Hunde zu verzeichnen.

Es hat keine Erfassung der vorkommenden Vögel stattgefunden, demnach kann auch die lokale Population nicht abgeschätzt werden.

3. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

3.1 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eingriffsbedingte Individuenverluste außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für diese hochmobile Artengruppe ausgeschlossen werden.

☐ Maßnahmen zur Vermeidung notwendig

☐ CEF-Maßnahmen

Tötungsverbot wird verletzt ☐ ja ☒ nein

3.1.2 Prognose und Bewertung des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ausgeschlossen.

☐ Maßnahmen zur Vermeidung notwendig

☐ CEF-Maßnahmen

Störungsverbot wird verletzt ☐ ja ☒ nein

3.1.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

C

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus			
<u>Rote Liste</u> <u>gesetzlicher Schutz:</u>	Deutschland: V FFH-Anhang: IV	Sachsen-Anhalt: BNatSchG:	3 streng geschützt
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach Steinicke et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (Günther et al. 2009): - sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°) - lockeres gut drainiertes Substrat - unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen - spärliche bis mittelstarke Vegetation - Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnenplätze. Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar. Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von			

Zauneidechse (Lacerta agilis)	
4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab August beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt Deutschland: weit verbreitet Sachsen-Anhalt: weit verbreitet	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Ein <i>Zauneidechsen</i> vorkommen wird ausgeschlossen. Die Ackerfläche ist aufgrund der fehlenden Strukturierung nicht geeignet. Zur Hubertusstraße ist, da diese durch einen Grünstreifen begleitet wird, kein Ackerrandstreifen vorhanden. Der Grünstreifen ist zwar nicht Gegenstand der Satzung, dennoch werden ggf. Betroffenheiten bei Umsetzung der Satzung hervorgerufen (z.B. durch Überfahren des Grünstreifens als Baustellenzufahrt, Herstellen der Grundstückszufahrten)	
3. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen Eingriffsbedingte Individuenverluste sind bei Überfahren oder Herstellen der Grundstückszufahrten nicht auszuschließen. ☒ Maßnahmen zur Vermeidung notwendig ☐ CEF-Maßnahmen Tötungsverbot wird verletzt ☐ ja ☒ nein	
3.1.2 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ausgeschlossen. ☐ Maßnahmen zur Vermeidung notwendig ☐ CEF-Maßnahmen Störungsverbot wird verletzt ☐ ja ☒ nein	
3.1.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) Bau- und anlagebedingt kann ein Überfahren oder eine Inanspruchnahme des Grünstreifens erforderlich sein. Dieser Grünstreifen kann, sofern grabbare Stellen vorhanden sind, zur Eiablage genutzt werden. ☒ Maßnahmen zur Vermeidung notwendig ☐ CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität) Schädigungsverbot wird verletzt ☐ ja ☒ nein	
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{ASB} 3: regelmäßige Mahd der in Anspruch zunehmenden Fläche	

Zauneidechse (Lacerta agilis)	
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
☒	nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier
☐	ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

Feldhamster (Cricetus cricetus)			
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus			
<u>Rote Liste</u> <u>gesetzlicher Schutz:</u>	Deutschland: 1 FFH-Anhang: IV	Sachsen-Anhalt: BNatSchG:	1 streng geschützt
2. Charakterisierung			
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Der Feldhamster ist ein typischer Offenlandbewohner, der in Deutschland Agrarflächen mit Getreideanbau bevorzugt. Obwohl auch Vorkommen in Gärten, Scheunen, Hecken und an Straßenböschungen bekannt sind, handelt es sich dabei um suboptimale Lebensräume, die in der Regel nur temporär genutzt werden. Neben dem Ernährungsaspekt ist für das Vorkommen von Feldhamstern die Qualität der Böden zur Anlage von Erdbauen entscheidend. Weidling & Stubbe (1998) stellten eine Korrelation von Hamstervorkommen mit den besseren landwirtschaftlichen Böden: tiefgründige Rendzinen und Schwarzerden fest. Vor allem lehmiger Sand bis Lehm bietet dem Tier optimale Lebensbedingungen. Stark skeletthaltige Böden, wie Sande oder Verwitterungsböden werden gemieden. Zur Anlage winterfester Baue ist eine Bodentiefe ab 100 cm mit einem deutlich darunterliegenden Grundwasserspiegel optimal. Die Aktivitätszeit der Feldhamster erstreckt sich von Mitte April/ Anfang Mai bis Ende August, seltener bis in den November. Dabei verbringen sie den überwiegenden Teil des Tages, bis zu 22 Stunden, unterirdisch (Mundt 2007). Die Paarung erfolgt von Mai bis Juni. Ende Juli bis Anfang August erreichen die Jungtiere ihre Selbständigkeit.			
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt			
Deutschland: verbreitet			
Sachsen-Anhalt: weit verbreitet			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
☐	nachgewiesen	☒	potenziell möglich
Ein <i>Feldhamstervorkommen</i> wird ausgeschlossen. Die Ackerfläche ist prinzipiell geeignet. Jedoch wird diese im Osten, Süden und Westen von Wald und im Norden durch die Ortschaft begrenzt, so dass sie isoliert von den weiteren Ackerflächen im Landschaftsraum liegt. Eine Besiedelung ist daher nur eingeschränkt möglich. Darüber hinaus wird mit der Satzung nur ein Randbereich in Ortsnähe überplant. Die Eingriffsfläche ist somit nur suboptimal geeignet.			
3. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
Eingriffsbedingte Individuenverluste sind bei Inanspruchnahme des Ackers nicht vollständig auszuschließen.			
☒	Maßnahmen zur Vermeidung notwendig		
☐	CEF-Maßnahmen		
Tötungsverbot wird verletzt		☐	ja
		☒	nein
3.1.2 Prognose und Bewertung des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG			

Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population	
Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs ausgeschlossen.	
☐	Maßnahmen zur Vermeidung notwendig
☐	CEF-Maßnahmen
Störungsverbot wird verletzt	☐ ja ☒ nein
3.1.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	
Da für eine Bebauung nur ein ca. 30 m breiter Streifen parallel zur Straße genutzt werden kann, wird eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.	
☐	Maßnahmen zur Vermeidung notwendig
☐	CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)
Schädigungsverbot wird verletzt	☐ ja ☒ nein
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
V _{ASB} 4:	Schwarzbrache
4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
☒	nein (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ Prüfung endet hier
☐	ja (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

3.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

3.4.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

3.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V _{ASB} 1	Bauzeitenregelung zur Durchführung von Baumfällungen
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust von Brutplätzen durch Baumfällungen	
Bezug/ betroffene Flächen Gartenfläche Hubertusstraße Nr. 20	
Zielart(en) der Maßnahme Baumbrüter	
Maßnahme Durchführung von Gehölzentnahmen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar (§ 39 BNatSchG), d. h. außerhalb der Brutzeit von Vögeln.	
Ausführungszeitraum Durchführung von Oktober bis Februar	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V_{ASB} 2	Bauzeitenregelung zur Inanspruchnahme der Ackerfläche
Konflikt im geplanten Eingriff	Verlust von Brutplätzen durch Inanspruchnahme der Ackerfläche
Bezug/ betroffene Flächen	Ackerfläche
Zielart(en) der Maßnahme	Bodenbrüter
Maßnahme	Eine Inanspruchnahme der Ackerfläche ist erst nach der Ernte der Feldfrucht und somit Ende der Brutzeit zulässig. Sollte ein Baubeginn nicht bis zum Beginn der nächsten Brutzeit erfolgen, ist die betreffende Fläche schwarz zu halten, d.h. die Fläche ist regelmäßig umzubrechen, um ein Einsetzen eines Pflanzenaufwuchses zu vermeiden.
Ausführungszeitraum	Durchführung von August bis März
Unterhaltungspflege	nein
Kontrolle/ Monitoring	nein

V_{ASB} 3	Mahd des Grünstreifens
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust des Lebensraumes im Bereich künftiger Grundstückszufahrten / Baustellenzufahrten	
Bezug/ betroffene Flächen Straßenbegleitender Grünstreifen	
Zielart(en) der Maßnahme Zauneidechse	
Maßnahme Beginnend Ende März/Anfang April ist der Grünstreifen im Bereich künftiger Grundstückszufahrten / Baustellenzufahrten regelmäßig zu mähen. Die Wuchshöhe soll dabei 5 cm nicht überschreiten. Die Mahd ist bis zur Inanspruchnahme der Fläche bzw. bis zum Ende der Vegetationszeit fortzusetzen.	
Ausführungszeitraum Durchführung von Oktober/November bis März/April	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V_{ASB} 4	Schwarzbrache
Konflikt im geplanten Eingriff Verlust eines potenziellen Feldhamsterlebensraumes	
Bezug/ betroffene Flächen Ackerfläche	
Zielart(en) der Maßnahme Feldhamster	
Maßnahme Eine Inanspruchnahme der Ackerfläche ist erst nach der Ernte der Feldfrucht zulässig. Bis zum Baubeginn ist die betreffende Fläche schwarz zu halten, d.h. die Fläche ist regelmäßig umzubrechen, um ein Einsetzen eines Pflanzenaufwuchses zu vermeiden.	
Ausführungszeitraum Durchführung von August bis März	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Für keine Art hat sich die Notwendigkeit zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen ergeben.

5 Fazit

Mit Umsetzung der Satzung können Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten betroffen sein. Diese Betroffenheit kann für diese Satzung auf den Verlust von Brut- und Fortpflanzungsstätten Vogelarten sowie den Verlust von Lebensräumen von Zauneidechse und Feldhamster zurückgeführt werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen empfohlen:

Artengruppe	mögliche Betroffenheit nach				Maßnahme/ Bemerkung
	Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	keine	
Vögel					
Gehölzbrüter				X	Vermeidung (V _{ASB} 1)
Bodenbrüter				X	Vermeidung (V _{ASB} 2)
Zauneidechse				X	Vermeidung (V _{ASB} 3)
				X	Vermeidung (V _{ASB} 4)

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

V_{ASB} 1: Bauzeitenregelung zur Durchführung von Baumfällungen
V_{ASB} 1: Bauzeitenregelung zur Inanspruchnahme der Ackerfläche
V_{ASB} 1: Mahd des Grünstreifens
V_{ASB} 4: Schwarzbrache

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen nicht erforderlich.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60
- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51
- [4] RANA im Auftrag vom Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44 :125-151